

II.

Wir wenden uns der Frage zu, ob zwischen dem Traktat des Mayronius und Dantes *Monarchia* ein nachweisbarer Zusammenhang besteht. Wie schon bemerkt, glaubte Scholz einen solchen erkennen zu können und L a p p a r e n t ist ihm darin gefolgt. Scholz sagt dazu³³⁾: „Wenn Dante 1. die Notwendigkeit der monarchia, 2. die Rechtmäßigkeit des *Romanum imperium*, 3. die Tatsache, daß der Kaiser, nicht der Papst der monarcha mundi sei, nachgewiesen hatte, so entspricht dem hier der dreifache Beweis: 1. von der Einheit der *politia christiana*, 2. von der Notwendigkeit eines *primus princeps simpliciter* und 3. daß der Papst dieser Monarcha sei. Die Beziehung auf Dante scheint mir unverkennbar“. Damit wird der Eindruck erweckt, als ob schon in der Anlage der beiden Schriften eine gewisse Verwandtschaft oder Analogie zu Tage träte, und es ist daher notwendig, sich die Disposition des Traktats in großen Zügen zu vergegenwärtigen.

Mayronius stellt gleich an den Beginn seiner Schrift die Frage, die das Generalthema seiner Ausführungen bildet: *utrum in universo secundum optimam sui dispositionem sit dare unum monarcham, qui presideat omnibus temporalibus et nulli temporaliter subsit*, und skizziert sodann in vorläufiger Kürze die beiden bei der Beantwortung dieser Frage einander entgegenstehenden Ansichten, wohl um auf diese Weise die Notwendigkeit einer erneuten Prüfung darzutun (I). Der nun folgende erste Teil der Untersuchung (II) gliedert sich in zwei Abschnitte, die unter die beiden Gesichtspunkte *verborum significatio* und *rerum investigatio* gestellt sind. Demgemäß definiert der Verfasser zunächst die in seiner zu Anfang formulierten Frage auftretenden Begriffe: *universum, optima dispositio, monarcha* und *temporalia* (II, 1). Sodann faßt er den Sachgehalt der Frage ins Auge und unterscheidet die in ihr enthaltene Voraussetzung von der Frage selbst (II, 2). Die Voraussetzung *quod in universo secundum optimam sui dispositionem est dare unum monarcham respectu rerum temporalium* wird in ihrer Geltung durch vier Gründe erwiesen (II, 2 a). Daran schließt sich die Beantwortung der eigentlichen Frage: *utrum talis princeps monarcha si esset, ita esset prelatus in rebus temporalibus, quod in illis nulli subiaceret*, und zwar in der Weise, daß ihre Bejahung durch die Legisten kurz zurückgewiesen, die eigene Ansicht des Verfassers hingegen, daß der weltliche Universalmonarch in weltlicher Hinsicht dem geistlichen Universalherrscher unterworfen ist, in vierfacher Beweisführung nach dem Schema der Lehre

³³⁾ A. a. O. S. 256.